

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0202023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 01.09.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 9.11.2019 beraten und am 15.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wurde ein Kommentar des Nutzers [...] auf der Plattform [...] im Kommentarbereich zu einem Beitrag des Nutzers [...], in dem ein Foto der französischen Fußballnationalmannschaft der Herren mit Worten „Wo in Afrika liegt eigentlich dieses Frankreich“ unterschrieben war. Ein weiterer Nutzer [...] hatte dies mit dem Worten kommentiert: „Gleich neben Deutschland den Kommentar des Nutzers [...] mit dem Inhalt „Gleich neben dem Deutschland in Afrika, Sieh dir mal unsere Mannschaftsfotos an“. Hierauf antwortete [...] mit dem vorliegend zu prüfenden Kommentaren:

„Genau das gleiche wollt ich gerade anmerken. Mit dem Unterschied, dass die angekokhlten Brüder in Frankreich mit dem Ball umgehen – und die hierzulande mit der Machete.“ (sic!)

Der Kommentar ist ohne Nutzungsbeschränkung für jedermann abrufbar unter der URL:

[...]

und im Folgenden dargestellt:

[...]

[...]

Die gegen den Nutzerkommentar vorgebrachte Beanstandung lautet:

"Nach hiesiger Bewertung könnte eine strafrechtliche Relevanz gem. § 130 StGB gegeben sein. In der vorliegenden Meldung greift der Nutzer die Menschenwürde anderer dadurch an, dass er die Gruppe dunkelhäutiger Personen beschimpft/ böswillig verächtlich macht/ verleumdet."

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB. Der zur Prüfung vorgelegte Kommentar erfüllt den Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. c StGB und ist damit rechtswidrig i.S.d. NetzDG.

1. Strafbarkeit nach § 130 StGB

Nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. c StGB wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einen Inhalt verbreitet, der die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe oder Teile der Bevölkerung (...) beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wenn dies in einer Weise geschieht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Der Kommentar stellt einen „Inhalt“ i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB dar, der durch das online stellen ohne Zugangsbeschränkung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Unter „Teil der Bevölkerung“ ist eine Personenmehrheit zu verstehen, die sich aufgrund bestimmter objektiver oder subjektiver Merkmale von der übrigen Bevölkerung unterscheidet. Sie muss zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit, d.h. individuell nicht mehr überschaubar sein.

Mit der diffamierenden Bezeichnung „angekohlte Brüder“ bezieht sich der Kommentator im Kontext des Fotos des ursprünglichen Posts und des vorangegangenen Kommentars eindeutig auf die Hautfarbe. Entsprechend der etwa zu bereits ergangenen Gerichtsentscheidungen zu den Ausdrücken "dunkelhäutige Menschen" und "farbige Menschen" ist ein taugliches Angriffsobjekt gegeben.

Dass alle so bezeichneten Personen angeblich hierzulande – gemeint „in Deutschland“ – nicht mit dem Ball, sondern „mit der Machete umgehen“, kann nur so zu verstanden werden, dass damit pauschal behauptet wird, diese Personen würden Gewaltverbrechen begehen oder seien zumindest gewaltbereit. Dies stellt eine bewusst wahrheitswidrige Behauptung von Tatsachen dar, die geeignet ist, den betroffenen Teil der Bevölkerung in ihrer Geltung und ihrem Ansehen herabzuwürdigen, folglich ein verleumden i.S.d. § 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. c StGB.

Der Kommentar ist auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Der Begriff umfasst dabei sowohl den Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger als auch das im Vertrauen der Bevölkerung in die Fortdauer dieses Zustands begründete Sicherheitsgefühl, wobei eine abstrakte Gefährdung nach herrschender Meinung ausreichend ist. In vorliegendem Falle steht zu befürchten, dass der Eindruck entsteht oder genährt wird, anhand der Hautfarbe auf eine potentielle Bedrohung der eigenen Sicherheit schließen zu können und gleichzeitig durch die Staatsgewalt nicht ausreichend geschützt zu sein.

Ein Entfallen der Strafbarkeit unter der sogenannten Sozialadäquanzklausel gemäß § 130 Abs. 8 i.V.m. § 86 Abs. 4 StGB kommt nicht in Betracht. Demnach sind solche Handlungen ausgenommen, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung, der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen. Der vorliegende Kommentar dient weder einem objektiven aufklärerischen Zweck noch der objektiven Berichterstattung über einen Vorgang des Zeitgeschehens.

2. Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB

Des Weiteren könnte durch den zu prüfenden Kommentar der Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB, der üblen Nachrede nach § 186 StGB oder der Verleumdung nach § 187 StGB erfüllt sein.

Auch wenn keine einzelne Person angesprochen oder bezeichnet wird, können die genannten Delikte auch mittels einer Kollektivbezeichnung begangen werden. Voraussetzung ist, dass die Äußerungen eine nach äußeren Kennzeichen klar abgegrenzte Personenmehrheit betreffen.

In vorliegendem Fall ist im Hinblick auf die Äußerung, dass die „angekohlten Brüder (...) hierzulande mit der Machete“ umgehen nicht in ausreichender Weise abgrenzbar.

Inwiefern mit der Bezeichnung „angekohlte Brüder“ selbst möglicherweise nur Fußballnationalspieler oder im Foto dargestellte Personen gemeint sind, ist nicht mit ausreichender Sicherheit festzustellen, so dass nach dem Zweifelsgrundsatz keine Strafbarkeit anzunehmen ist.

3. Sonstige Straftatbestände

Weitere der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind nicht erfüllt.